

# RS OGH 2007/12/11 5Ob148/07m, 4Ob87/08k, 5Ob231/10x, 10Ob84/11t, 7Ob214/11p, 9Ob52/12f, 4Ob241/12p,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2007

## Norm

ABGB §1293

ABGB §1295 Abs1 Ia3f

ABGB §1295 Abs1 Ia9

ABGB §1295 Abs1 IIc

ABGB §1295 Abs1 II f7f

ABGB §1295 Abs1 II f9

ABGB §1299 B

StGB §97 Abs1 Z2

## Rechtssatz

a) Im Rahmen des ärztlichen Behandlungsvertrags schuldet der Arzt Diagnostik, Aufklärung und Beratung nach den aktuell anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst. Die pränatale Diagnostik dient nicht zuletzt der Ermittlung von Entwicklungsstörungen und Fehlbildungen des ungeborenen Kindes und soll damit auch der Mutter (den Eltern) im Falle, dass dabei drohende schwerwiegende Behinderungen des Kindes erkannt werden, die sachgerechte Entscheidung über einen gesetzlich zulässigen, auf § 97 Abs 1 Z 2 zweiter Fall StGB beruhenden Schwangerschaftsabbruch ermöglichen. Dass in einem solchen Fall die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch auch wegen der erheblichen finanziellen Aufwendungen für ein behindertes Kind erfolgen kann, ist objektiv voraussehbar, weshalb auch die finanziellen Interessen der Mutter (der Eltern) noch vom Schutzzweck des ärztlichen Behandlungsvertrags umfasst sind.

b) Wird beim Organscreening im Rahmen pränataler Diagnostik ein Hinweis auf einen beginnenden Wasserkopf als Folge einer Meningomyelozele nicht entdeckt und unterbleibt eine Wiederbestellung der Schwangeren, obwohl diagnoserelevante Strukturen nicht einsehbar waren, dann liegt ein ärztlicher Kunstfehler vor. Hätten sich die Eltern bei fachgerechter Aufklärung über die zu erwartende schwere Behinderung des Kindes und einen deshalb gesetzlich zulässigen Schwangerschaftsabbruch gemäß § 97 Abs 1 Z 2 zweiter Fall StGB zu Letzterem entschlossen, haftet der Arzt (der Rechtsträger) für den gesamten Unterhaltsaufwand für das behinderte Kind. In einem solchen Fall stünden sowohl die Ablehnung eines Schadenersatzanspruchs mit der Behauptung, es liege kein Schaden im Rechtssinn vor, als auch der bloße Zuspruch nur des behinderungsbedingten Unterhaltsmehraufwands mit den Grundsätzen des österreichischen Schadenersatzrechts nicht im Einklang.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 148/07m  
Entscheidungstext OGH 11.12.2007 5 Ob 148/07m
- 4 Ob 87/08k  
Entscheidungstext OGH 10.06.2008 4 Ob 87/08k  
nur: Im Rahmen des ärztlichen Behandlungsvertrags schuldet der Arzt Diagnostik, Aufklärung und Beratung nach den aktuell anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst. (T1)  
Veröff: SZ 2008/82
- 5 Ob 231/10x  
Entscheidungstext OGH 08.03.2011 5 Ob 231/10x  
Auch; nur T1; Beisatz: Maßgeblich ist dafür der aktuelle anerkannte Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft. (T2)
- 10 Ob 84/11t  
Entscheidungstext OGH 04.10.2011 10 Ob 84/11t  
Auch
- 7 Ob 214/11p  
Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 214/11p  
Auch; nur: Im Rahmen des ärztlichen Behandlungsvertrags schuldet der Arzt Diagnostik, Aufklärung und Beratung nach den aktuell anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst. Die pränatale Diagnostik dient nicht zuletzt der Ermittlung von Entwicklungsstörungen und Fehlbildungen des ungeborenen Kindes und soll damit auch der Mutter (den Eltern) im Falle, dass dabei drohende schwerwiegende Behinderungen des Kindes erkannt werden, die sachgerechte Entscheidung über einen gesetzlich zulässigen, auf § 97 Abs 1 Z 2 zweiter Fall StGB beruhenden Schwangerschaftsabbruch ermöglichen. Dass in einem solchen Fall die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch auch wegen der erheblichen finanziellen Aufwendungen für ein behindertes Kind erfolgen kann, ist objektiv voraussehbar, weshalb auch die finanziellen Interessen der Mutter (der Eltern) noch vom Schutzzweck des ärztlichen Behandlungsvertrags umfasst sind. (T3)  
Beisatz: Hier: Der Beklagte schuldete nicht die Durchführung einer Fruchtwasser-/Plazentapunktion. Ob eine solche Untersuchung vorgenommen werden soll, muss die Frau selbst entscheiden. Er schuldete aber eine umfassende neutrale Beratung über die Untersuchungsmethoden, die zur Feststellung einer Trisomie 21 geeignet sind, samt deren Vor- und Nachteilen, sodass der Frau eine sachgerechte Entscheidung über die Art der Abklärung und einen allfälligen, gesetzlich zulässigen Schwangerschaftsabbruch ermöglicht wird. (T4)  
Beisatz: Es besteht kein Anlass, die §§ 1301, 1304 ABGB, die nicht unmittelbar zum Tragen kommen können, analog schlicht zum Zweck der Anspruchskürzung heranzuziehen. (T5)
- 9 Ob 52/12f  
Entscheidungstext OGH 17.12.2012 9 Ob 52/12f  
nur T1
- 4 Ob 241/12p  
Entscheidungstext OGH 12.02.2013 4 Ob 241/12p  
nur T1
- 9 Ob 32/12i  
Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 Ob 32/12i  
Auch; Beisatz: Die im Rahmen eines Behandlungsvertrags bestehenden Pflichten eines Krankenanstaltenträgers gehen nicht so weit, dass der Krankenanstaltenträger eine vom Patienten gewünschte Behandlungsmethode auch dann anzubieten und durchzuführen hätte, wenn sie vom im Krankenhaus behandelnden Arzt nach seinem Wissen und seiner Erfahrung als nicht erfolversprechend abgelehnt wird und darin ? ex ante gesehen ? im Rahmen des medizinischen Kalküls auch keine Verkennung der Sachlage liegt. (T6)
- 8 Ob 54/14w  
Entscheidungstext OGH 23.07.2014 8 Ob 54/14w  
Auch; nur T1; Beis wie T2, Beisatz: Die pränatale Diagnostik dient vor allem der Ermittlung von Entwicklungsstörungen und Fehlbildungen des ungeborenen Kindes. Ihr Zweck liegt daher auch darin, der Mutter bzw den Eltern im Fall, dass dabei drohende schwerwiegende geistige oder körperliche Behinderungen des Kindes erkannt werden, die sachgerechte Einschätzung und Reaktion - die zunehmend auch in pränatalen

Behandlungen liegen kann - zu ermöglichen. (T7); Veröff: SZ 2014/68

- 9 Ob 45/14d  
Entscheidungstext OGH 22.07.2014 9 Ob 45/14d  
nur T1
- 7 Ob 143/14a  
Entscheidungstext OGH 17.09.2014 7 Ob 143/14a  
Auch; nur T1; Beis wie T2
- 9 Ob 48/15x  
Entscheidungstext OGH 27.08.2015 9 Ob 48/15x  
Auch; nur T1; Beis wie T2
- 9 Ob 79/16g  
Entscheidungstext OGH 19.12.2016 9 Ob 79/16g  
Auch; nur T1; Beis wie T2
- 1 Ob 138/16z  
Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 138/16z  
nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Zum zumutbaren Erkenntnisstand eines Facharztes zählt auch der Inhalt des zu einem Verhütungsmittel vom Hersteller ausgelieferten und Warnhinweise enthaltenden Beipackzettels. (T8)  
Beisatz: Hier: Aufklärungspflicht über das bei der „Spirale“ behandlingstypische Risiko ihres „Abwanderns“. (T9)
- 1 Ob 244/16p  
Entscheidungstext OGH 31.01.2017 1 Ob 244/16p  
nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Voraussetzung für eine sachgerechte Behandlung ist die diagnostische Abklärung der Beschwerden durch Erhebung der erforderlichen Befunde und deren fachgerechte Auswertung. (T10)  
Beisatz: Hier: Fehldiagnose. (T11)
- 7 Ob 88/17t  
Entscheidungstext OGH 27.09.2017 7 Ob 88/17t  
Auch; Beis wie T2; nur T1
- 6 Ob 233/17h  
Entscheidungstext OGH 17.01.2018 6 Ob 233/17h  
Auch; nur T1; Beis ähnlich wie T10; Beisatz: Auch bei der Erstellung einer Diagnose ist daher entscheidend, wie ein verantwortlicher Arzt in der konkreten Situation vorgegangen wäre; weitergehende Untersuchungen können dort nicht verlangt werden, wo nach den Umständen des konkreten Falls keine Anhaltspunkte oder konkrete Verdachtsmomente für eine durch eine solche Untersuchung feststellbare Erkrankung oder Verletzung vorliegen. (T12)
- 1 Ob 16/22t  
Entscheidungstext OGH 21.02.2022 1 Ob 16/22t  
Vgl auch; nur T1

### **Schlagworte**

wrongful birth, wrongful life

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123136

### **Im RIS seit**

10.01.2008

### **Zuletzt aktualisiert am**

27.04.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)